



S a t z u n g

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Bau- und Immobilienwesen“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Goslar eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Institut für Bau- und Immobilienwesen e.V.“.
- (2) Das Institut hat seinen Sitz in Goslar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist es, die Zusammenhänge bei der Beurteilung von Grundstücken, deren Bebauung und Nutzung in tatsächlicher, wirtschaftlicher, technischer, rechtlicher, ökologischer und soziologischer Hinsicht zu erforschen, zu vermitteln und zu verbreiten. Deshalb strebt der Verein die Zusammenarbeit mit den Hochschulen, insbesondere mit den sich gründenden Immobilienstudiengängen, an, um ein Wissenstransfer zwischen Praxis und Hochschule herbei zu führen.

Durch interdisziplinäre Arbeit soll eine neue Qualität auf dem Gebiet der Immobilienwirtschaft erreicht werden.

Insbesondere sollen die Zusammenhänge bei der Beurteilung von Grundstücken, deren Bebauung und Nutzung in wirtschaftlicher, technischer, rechtlicher, ökologischer und soziologischer Hinsicht erforscht, vermittelt und verbreitet werden.

§ 3

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben, indem er
 - den aktuellen Stand der Forschung auf diesem Gebiet dokumentiert,
 - praktische Erfahrung weiter gibt,
 - durch öffentliche Veranstaltungen und Seminare die Weiterbildung betreibt,
 - über seine Arbeit durch Veröffentlichungen informiert,
 - wissenschaftliche Arbeiten anregt und fördert sowie
 - durch geeignete Formen der Präsentation der Arbeitsergebnisse und Beiträge in der Öffentlichkeit den Konsens in der Immobilienwirtschaft zum verantwortlichen Handeln fördert.
- (2) Zur Bewältigung dieser Aufgaben strebt der Verein die Zusammenarbeit mit allen interessierten Stellen an, insbesondere mit Hochschulen, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, Fachverbänden und der öffentlichen Verwaltung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Mitglieder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Interesse an der wissenschaftlichen Arbeit im Immobilienbereich haben. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag und Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Institut ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- (3) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen über eine Befreiung von der Beitragspflicht verfügen.

§ 5

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden insbesondere durch die Mitgliedsbeiträge, die in Geld erbracht werden, und Spenden aufgebracht.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- Vorstand,
- Mitgliederversammlung.

§ 7

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
Der Vorsitzende hat die Bezeichnung „Leitender Direktor“ und die beiden Stellvertreter „Direktor“.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8

Der Vorstand wird ermächtigt, einen Fachbeirat zu bilden. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere Empfehlungen für die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit des Vereins sowie seiner weiteren Entwicklung auszusprechen. Das Nähere regelt eine Fachbeiratsordnung.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorsitzenden unter Einbehaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzureichen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung der Tagesordnung,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Revisoren,
 - Wahl des Versammlungsleiters,
 - Beschlüsse über die Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fördert.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Vorsitzender:
Stellvertretende Vorsitzende:

Dr. Claus-Michael Kinzer, Leitender Direktor
Dipl.-Ing. René Beyer, Direktor
Dipl.-Ing. Georg Tale-Yazdi, Direktor (Interimslösung)